

- 1) wenn der Auszuweisende sich in dem Staate, in welchem er ausgewiesen werden soll, verheirathet und außerdem zugleich eine eigene Wirtschaft geführt hat, wobei zur näheren Bestimmung des Begriffs von Wirtschaft anzunehmen ist, daß solche auch dann schon eintrete, wenn selbst nur einer der Eheleute sich auf eine andere Art, als im herrschaftlichen Besindebiente, Beschäftigung verschafft hat,

oder

- 2) wenn Jemand sich zwar nicht in dem Staate, der ihn übernehmen soll, verheirathet, jedoch darin sich zehn Jahre ohne Unterbrechung aufgehalten hat, wobei es dann auf Konstituierung eines Domizils, Verheirathung und sonstige Rechtsverhältnisse nicht weiter ankommen soll, obschon hierdurch der Inhalt des §. 8. der Konvention nicht als aufgehoben anzusehen ist, außer insofern es bei Anwendung dieses Paragraphen auf den Begriff der Wirtschaftsführung ankommt, in welcher Beziehung auch hier die Erläuterung unter B. 1. maßgebend ist.

Berner soll

zu c.

in dem Falle, wenn einer heimatlosen Familie in Gemäßheit der Konvention eine Heimath angewiesen worden und dieselbe hierdurch die Eigenschaft einer heimatlosen verloren hat, diese Zuweisung auf das Heimathrecht der zu einer solchen Familie gehörigen Kinder über 14 Jahr keinen Einfluß haben, vielmehr sollen diese an den Ort ihrer Geburt gehören.

Da es hiernächst in dem §. 2. der Konvention an einer Bestimmung über den Einfluß der Militärdienstleistung auf die Begründung der Untertanenschaft fehlt; so ist für die beiderseitigen Lande folgender erläuternder Zusatz:

daß auch insbesondere diejenigen als ausdrücklich zu Untertanen aufgenommen betrachtet werden sollen, welche nicht in dem Staatsgebiete geboren sind, jedoch dem Staate zu Zeiten eines Krieges oder des Friedens Militärdienste geleistet haben, und zwar ohne Rücksicht auf die Dauer dieses Dienstverhältnisses und den im Militair gehaltenen Rang;

vereinbart worden.

Endlich sind die beiden Eingangsgedachten Regierungen zugleich noch dahin übereingekommen:

Können die resp. Behörden über die Verpflichtung des Staates, dem die Ueber-